

Zuwanderungsgesetz beschlossen

Heiner Adamski

Die langjährigen Auseinandersetzungen um die Zuwanderung und eine gesetzliche Regelung sind abgeschlossen. Der Text des Zuwanderungsgesetzes liegt vor. Es wird am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Das Gesetz sieht vor:

1. Es gibt zwei Aufenthaltstitel: Die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis (sie ersetzen die Aufenthaltsbefugnis, die Aufenthaltsbewilligung, die befristete und unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung). Die neuen Titel orientieren sich an Aufenthaltszwecken: Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug und Humanitäre Gründe.

2. Aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird ein neues Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hervorgehen. Zu den Aufgaben gehören: Entwicklung und Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler, Führung des Ausländerzentralregisters, Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung) und Koordinierung der Information über die Arbeitsmigration zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den deutschen Auslandsvertretungen.

3. Arbeitsmigration: Für Hochqualifizierte wird die Gewährung eines Daueraufenthalts von Anfang an bei sofortiger Niederlassungserlaubnis vorgesehen. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Ansiedlung Selbständiger wird gefördert. Selbständige erhalten im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis bei einer Investition von mindestens 1 Mio. Euro und der Schaffung von mindestens 10 Arbeitsplätzen. Für Studenten gibt es nach erfolgreichem Studienabschluss die Möglichkeit, zur Arbeitsplatzsuche bis zu einem Jahr in Deutschland zu bleiben. Das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren (Arbeit/Aufenthalt) wird durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Der Anwerbestopp für Nicht- und Geringqualifizierte bleibt. Der Anwerbestopp für Qualifizierte mit Ausnahmeregelung bleibt ebenfalls (eine Arbeitserlaubnis wird im Einzelfall bei öffentlichem Interesse an Beschäftigung erteilt). Für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten gibt es den Zugang zum Arbeitsmarkt

nur bei qualifizierten Beschäftigungen (unter Beachtung des Vorrangprinzips: nur soweit kein Deutscher oder Gleichberechtigte zur Verfügung stehen). Sie haben Vorrang gegenüber Angehörigen aus Drittstaaten.

4. *Humanitäre Zuwanderung*: Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung in Anlehnung an die EU-Qualifikationsrichtlinie. Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung nach der Formel: „Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn eine Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.“ Statusverbesserung für subsidiär Geschützte, allerdings nicht für Personen, die Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche schwere Straftaten begangen haben (Versagungsgründe aus der EU-Qualifikationsrichtlinie) und darüber hinaus, wenn wiederholt oder gröblich Mitwirkungspflichten verletzt werden. Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungshindernissen zur Vermeidung von Kettenduldungen, wenn die Ausreisepflicht nicht innerhalb von 18 Monaten vollzogen werden konnte. Kein Aufenthaltstitel, wenn ein Verschulden des Ausländers vorliegt (z.B. Identitätsverschleierung). Die Duldung wird als Instrument der „Feinsteuerung“ beibehalten. Härtefallregelung unter Ausschluss subjektiver Rechte. Die oberste Landesbehörde darf auf Ersuchen einer von der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission anordnen, dass einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den sonstigen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Einrichtung einer Härtefallkommission liegt im Ermessen der Länder.

5. *Kindernachzug*: Nachzugsanspruch bis 18. Lebensjahr bei Kindern von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlings sowie Einreise im Familienverbund, Beherrschung der deutschen Sprache oder „positiver Integrationsprognose“ – maßgebliche Altersgrenze im Übrigen: 16 Jahre, sowie restriktive Ermessensregelung, bei der aber Kindeswohl und familiäre Situation zu berücksichtigen sind.

6. *Integration*: Einführung eines Anspruchsmodells für Neuzuwanderer bei dauerhaftem Aufenthalt im Bundesgebiet. Aufenthaltsrechtliche Sanktionierung nicht ordnungsgemäßer Kursteilnahme bei Neuzuwanderern: Berücksichtigung der Verletzung der Teilnahmepflicht bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Verpflichtung für Bestandausländer im Rahmen verfügbarer Kursplätze (bei Bezug von Arbeitslosengeld II und bei besonders Integrationsbedürftigen). Bei Verletzung dieser Teilnahmepflicht Leistungskürzungen für die Dauer der Nichtteilnahme als sozialrechtliche Sanktion. Integrationskurse für Unionsbürger im Rahmen verfügbarer Kursplätze. Der Bund trägt die Kosten der Integrationskurse. Eigenbeiträge der Kursteilnehmer sind gestaffelt nach finanzieller Leistungsfähigkeit vorgesehen. Die Länder tragen die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung und der Kinderbetreuung.

7. *Sicherheitsaspekte*: Einführung einer Abschiebungsanordnung, die von den obersten Landesbehörden und bei besonderem Bundesinteresse durch den Bund aufgrund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“ erlassen werden kann. Rechtsschutz nur in einer Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht. Falls der Vollzug der Abschiebung an Abschiebungshindernissen scheitert (Folter, Todesstrafe), sollen Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und strafbewehrte Kommunikationsverbote erhöhte Sicherheit bringen. Neuer zwingender Ausweisungsgrund bei Schleusern im Falle einer

Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist. Regelausweisung, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; zeitlich zurückliegende Mitgliedschaften und Unterstützungshandlungen sind relevant, soweit sie noch eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Einführung einer Regelausweisung von Leitern verbotener Vereine. Einführung einer Ermessensausweisung für „geistige Brandstifter“. Einführung einer Regelanfrage über verfassungsfeindliche Erkenntnisse vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als zeitlich unbefristetem Aufenthaltstitel und vor der Entscheidung über eine Einbürgerung.

8. *Unionsbürger*: Zur Verwirklichung der Freizügigkeit in der Europäischen Union wird die Aufenthaltserlaubnis für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger abgeschafft. Zukünftig besteht nur noch – wie für Deutsche – eine Meldepflicht bei den Meldebehörden. Unionsbürger erhalten eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht.

9. *Europäische Harmonisierung*: Die EU-Richtlinien zur Gewährung von vorübergehendem Schutz und Anerkennung von Rückführungsentscheidungen anderer Mitgliedsstaaten und die Richtlinie zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden umgesetzt.

10. *Asylverfahren*: Die aufenthaltsrechtliche Stellung von Inhabern des sog. „kleinen Asyls“ wird der von Asylberechtigten angeglichen. Beide Gruppen erhalten zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel, der nach drei Jahren zu einer Verfestigung führen kann, wenn die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ erhalten – wie bislang nur die Asylberechtigten – ungehinderten Arbeitsmarktzugang. Vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Inhaber des sog. „kleinen Asyls“ wird überprüft, ob sich die Verhältnisse im Herkunftsland geändert haben. Die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider und das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten werden abgeschafft. Antragsteller, die zwar bei den Grenzbehörden oder bei Ausländerbehörden ein Asylgesuch stellen, danach aber untertauchen und keinen förmlichen Asylantrag stellen und damit den Beginn ihres Asylverfahrens verzögern, werden künftig in das Asylfolgeverfahren verwiesen. Sog. „kleines Asyl“ ist künftig regelmäßig ausgeschlossen, wenn der Ausländer ohne Verfolgungshintergrund aus seinem Herkunftsland ausreist und erst durch selbst geschaffene (subjektive) Nachfluchtgründe eine Verfolgung im Herkunftsland auslöst. Unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise nicht in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt.

11. *Spätaussiedler*: Einführung des Nachweises von Sprachkenntnissen bei Familienangehörigen von Spätaussiedlern als Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid (Grundkenntnisse).

